

**Gebührenordnung
der Zentralstelle für Grundstücksverwaltung
(Grundstücksamt)**

Vom 9. Mai 2017 (ABl. 2017 S. A 103)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	Nr. 1 Anl. 1	geändert	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung der Zentralstelle für Grundstücksverwaltung (Grundstücksamt)	15.05.2018	ABl. 2018 S. A 126
2.	Nr. 1 Anl. 1	geändert	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung der Zentralstelle für Grundstücksverwaltung (Grundstücksamt)	16.04.2019	ABl. 2019 S. A 85
3.	Nr. 1 Anl. 1	geändert	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung der Zentralstelle für Grundstücksverwaltung (Grundstücksamt)	28.06.2022	ABl. 2022 S. A 143
4.	Nr. 1 Anl. 1	geändert	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung der Zentralstelle für Grundstücksverwaltung (Grundstücksamt)	13.06.2023	ABl. 2023 S. A 136

Aufgrund §§ 2 Absatz 1 Nummer 3, 5 Absatz 2 des Zentralstellengesetzes vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

Inhaltsübersicht^{*}

§ 1 Erhebung von Gebühren.....	1
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Berechnung und Höhe der Gebühr	2
§ 4 Anfechtung der Gebührenentscheidung	2
§ 5 Fälligkeit	2
§ 6 Inkrafttreten.....	2
Anlage 1 Gebührenverzeichnis	3

**§ 1
Erhebung von Gebühren**

Das Grundstücksamt erhebt zur Finanzierung der Kosten für die Tätigkeiten der Erstellung von Betriebs- und Heizkostenabrechnungen Gebühren nach dieser Verordnung.

^{*} nichtamtlich

1.1.8.2 Grundstücksamt GebührenO

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der jeweilige Eigentümer des Grundstückes verpflichtet.

§ 3

Berechnung und Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1).

(2) Abrechnungseinheit im Sinne dieser Rechtsverordnung ist jede Einheit, für die eine separate Ermittlung der Betriebskosten und ggf. Heizkosten erfolgt. Eine Einheit ist auch eine kirchgemeindliche Nutzung neben einer weiteren Nutzung dieses kirchlichen Gebäudes. Ein in einer Dienstwohnung gelegenes Dienstzimmer gemäß der Kirchlichen Dienstwohnungsverordnung ist eine Abrechnungseinheit. Abrechnungsobjekt ist das Gebäude bzw. die Gebäude für die eine Gesamtabrechnung erstellt wird.

§ 4

Anfechtung der Gebührenentscheidung

Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat aufschiebende Wirkung.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühr wird nach Zugang innerhalb von 6 Wochen – gerechnet ab dem Erstellungsdatum des Gebührenbescheides – fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 31. Mai 2016 (ABl. S. A 111) außer Kraft.

Gebührenverzeichnis

1. Grundgebühren pauschal je Abrechnungseinheit (AE)

1.1 Erstellung Betriebskostenabrechnung unter Einbeziehung fremderstellter Heizkostenabrechnung	Pauschal je AE	120 €
1.2 Erstellung Betriebskostenabrechnung im Übrigen	Pauschal je AE	108 €
1.3 Erstellung Heizkostenabrechnung	Pauschal je AE	155 €

2. Weitere Gebühren (zuzüglich zu Grundgebühren)

2.1 Widerspruch gegen die Abrechnungsinhalte unter Nachreichen für eine richtige Abrechnung entscheidender Daten	je neu zu erstellender Abrechnung/AE	Hälfte der Gebühr siehe 1.1–1.3
2.2 Mahnung der Gebühren	je Gebührenbescheid	10 €